

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00233 vom 10. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00233

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00233 du 10 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00233 del 10 giugno 2022

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug | Vorladung in den Strafvollzug. Da das Obergericht dem Revisionsgesuch des Beschwerdeführers für die Dauer des Revisionsverfahrens die aufschiebende Wirkung erteilte und den Strafantritt aufschob, ist die infrage stehende Freiheitsstrafe derzeit nicht vollstreckbar; die vorinstanzlichen Verfügungen sind daher aufzuheben (E. 4.1). In Anwendung des Verursacherprinzips ist es angezeigt, die Kosten des Rekursverfahrens neu dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte aufzuerlegen, unterliessen sie es doch beide, die Vorinstanz über die vom Obergericht erlassene Präsidialverfügung zu orientieren und provozierten sie so einen umfangreicheren bzw. materiellen Entscheid der Vorinstanz, welcher sich im Nachhinein als nicht notwendig erwies (E. 4.2). Auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäss dem Verursacherprinzip den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Hätten sie die Präsidialverfügung des Obergerichts zeitnah der Vorinstanz zukommen lassen, hätte das Beschwerdeverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit vermieden werden können (E. 5.1). Aus demselben Grund ist dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 5.2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Rekurses im Wesentlichen damit, die blossе Ankündigung des Beschwerdeführers in der Rekurschrift, er werde beim Obergericht (erneut) ein Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 5. Dezember 2019 einreichen, rechtfertigte keinen Aufschub des Strafantrittstermins, zumal dem Revisionsgesuch keine aufschiebende Wirkung zukomme. Dasselbe gelte für die weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe. Der Beschwerdeführer habe bereits ausreichend Zeit gehabt, um seine beruflichen und privaten Angelegenheiten zu regeln. Dass er während der Dauer des Strafvollzugs finanziell nicht für seine Familie aufkommen könne, stelle eine regelmässige Folge des Strafvollzugs dar. Schliesslich bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse am Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Präsidialverfügung des Obergerichts vom 10. Januar 2022 war der Vorinstanz im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt (vorn II.D.).

E. 4.1

Da das Obergericht dem Revisionsgesuch des Beschwerdeführers vom 24. Dezember 2021 mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2022 für die Dauer des Revisionsverfahrens die aufschiebende Wirkung erteilte und den Strafantritt aufschob (vorn II.B.), ist die Freiheitsstrafe gemäss dem Urteil vom 5. Dezember 2019 derzeit nicht vollstreckbar (vorn E.2.3). Die Verfügung der Vorinstanz vom 22. März 2022, welche den Strafantrittstermin

neu auf den 21. Juni 2022 festsetzte, wobei sie dies nur in den Erwägungen und nicht auch im Dispositiv tat, sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 15. Oktober 2021 sind daher aufzuheben. Dass das Vollzugsverfahren bereits aufgrund der dem Revisionsgesuch erteilten aufschiebenden Wirkung nicht weiterzuführen ist, ändert daran – entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners (vorn III.) – nichts bzw. führt nicht zur Abweisung der Beschwerde, zumal über die Verteilung der Kosten des Rekursverfahrens neu zu entscheiden ist (sogleich E. 4.2).

E. 4.2

Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG sind demgegenüber Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel verursacht, die er schon früher hätte geltend machen können, diesem Beteiligten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden. Vorliegend ist es in Anwendung dieses sogenannten Verursacherprinzips angezeigt, die Kosten des Rekursverfahrens neu dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte aufzuerlegen, unterliessen sie es doch beide, die Vorinstanz über die vom Obergericht bereits am 10. Januar 2022 erlassene, dem Beschwerdeführer und damit vermutlich auch dem Beschwerdegegner am 12. Januar 2022 zugegangene Präsidialverfügung zu orientieren und provozierten sie so einen umfangreicheren bzw. materiellen Entscheid der Vorinstanz, welcher sich im Nachhinein als nicht notwendig erwies (vorn II.D.; vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 55 ff.). Parteientschädigungen wurden im Rekursverfahren keine beantragt.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 5.1

Auch in Bezug auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich, vom Unterliegerprinzip gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG abzuweichen, und sie dem Verursacherprinzip nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG entsprechend dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner je zur Hälfte aufzuerlegen. Hätten die Parteien die Präsidialverfügung vom 10. Januar 2022 zeitnah der Vorinstanz zukommen lassen, hätte das Beschwerdeverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit vermieden werden können, zumal sich sowohl der Beschwerdeführer als auch der Beschwerdegegner wie auch die Vorinstanz darin einig sind, dass die dem Revisionsgesuch erteilte aufschiebende Wirkung der Vollstreckbarkeit der fraglichen Freiheitsstrafe entgegensteht (vorn E. 4.1).

E. 5.2

Im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Auch Parteientschädigungen können jedoch nach dem Verursacherprinzip zugesprochen, gekürzt oder verweigert werden (Plüss, § 17 N 25 ff.). Da der Beschwerdeführer (auch) aufgrund seines eigenen Versäumnisses,

der Vorinstanz die Präsidialverfügung vom 10. Januar 2022 zukommen zu lassen, gleichsam gezwungen war, Beschwerde zu erheben (vgl. vorn II.D.), rechtfertigt es sich, ihm für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Ohnehin hielt sich sein Aufwand bzw. derjenige seines Rechtsvertreters im Beschwerdeverfahren in engen Grenzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.